

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1716/2016
Amt/Aktenzeichen 12.1/12 14 45 LEAP	Datum 23.11.2016	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	01.02.2017	Ö

Betreff: Antrag Ortsbeirat Neustadt 1364/2016 - Bündnis90/Die Grünen Boppstraße aufwerten - Lokales Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt (LEAP) einrichten
Mainz, 28. Nov. 2016
Christopher Sitte Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Die Verwaltung hat im September 2015 nach dem Erlass des LEAP-G eine allgemeine Informationsveranstaltung durchgeführt, für die im Vorfeld geworben wurde. Von der Gründerinitiative „Mainzer Mitte am Neubrunnen e.V.“ wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der IHK speziell für Grundstückseigentümer und Gewerbetreibende des geplanten LEAP-Quartiers zwischen Römerpassage/Lotharstraße/Neubrunnenplatz

/Steingasse im Januar und im Oktober 2016 zwei Veranstaltungen durchgeführt. Diese Veranstaltungen waren öffentlich und standen auch anderen Interessierten offen.

Das Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte sieht in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ausdrücklich vor, dass die LEAP's in privater Organisations-, Umsetzungs- und Finanzverantwortung stehen. Es sollen lokale Wirtschaftsaktivitäten in gewachsenen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren durch private Initiative gefördert und entwickelt werden. Die lokalen Kräfte vor Ort wissen am besten über die Stärken und Schwächen ihres Quartiers Bescheid und können sich entsprechende Ziele setzen, die im weiteren Verlauf in Eigeninitiative und durch Eigenfinanzierung verfolgt werden. Der Stadt kommt eine beratende Rolle zu, sobald sich die Initiativen gegründet haben. Die Anfangsinitiative muss jedoch aus dem Quartier heraus entstehen und vorzugsweise bereits den zukünftigen Aufgabenträger nach § 3 LEAP-G benennen, bei dem es sich um eine juristische Person oder Gesellschaft des Privatrechts handeln muss.

Im Rahmen der gesetzlich notwendigen Arbeitsschritte unterstützt die Verwaltung die Gründungsinitiative(n) und den späteren Aufgabenträger durch Informationsschreiben und Einladungen (bis das Eingangsquorum erreicht wird), durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und durch die städtische Pressearbeit. In Interaktion mit dem Aufgabenträger werden Maßnahmen- und Finanzierungskonzepte abgestimmt, der öffentlich-rechtliche Vertrag und die (Abgaben-) Satzung entwickelt. Im weiteren Verlauf führt die Stadt Offenlage und Beteiligungsverfahren durch und übernimmt im Falle des erfolgreichen Starts des Projektes die Abgabenerhebung bei den Abgabepflichtigen und die Weiterleitung der Finanzmittel sowie die Aufsicht über den Aufgabenträger.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Stadtratsvorlage 1687/2016 vom 23.11.2016 hingewiesen.